

Feststellung des Status des Integrationsrates der Stadt Aachen

Hier: Richtigstellung von Seiten der Verwaltung

1. Die Verwaltung der Stadt Aachen erkennt an, dass es sich bei dem Integrationsrat der Stadt Aachen um ein überwiegend frei gewähltes Gremium handelt, dessen Daseinsberechtigung nicht auf dem Aachener Stadtrecht sondern auf überregionaler Gesetzgebung (Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen) fußt.
2. Aus Punkt 1. ergeben sich signifikante Unterschiede zu einem Ausschuss des Rates der Stadt Aachen, die vollumfänglich von der Verwaltung der Stadt anerkannt und auch umgesetzt werden. Beispielsweise seien hier die Zusammensetzung des Gremiums, die Existenz eines mehrköpfigen Vorstands und das Vorhandensein einer eigenen Geschäftsordnung genannt.
3. Aus Punkt 2. ergeben sich signifikante Unterschiede in Hinblick auf die Außenvertretung des Integrationsrates durch einen Vorstand statt eines/r Ausschussvorsitzenden sowie in Hinblick auf die Erarbeitung, Genehmigung und Veröffentlichung von Niederschriften, die ebenfalls vollumfänglich von der Verwaltung der Stadt anerkannt und zukünftig auch umgesetzt werden.
4. Aus den Punkten 1. Bis 3. ergibt sich, dass sich jegliche Gleichsetzung des Integrationsrates der Stadt Aachen mit einem Ausschuss des Rates der Stadt Aachen verbietet und dass Aussagen wie dass „ein Vorstand des Integrationsrates der Stadt Aachen für die Verwaltung oder Teile der Verwaltung nicht existiere“ oder dass „das Verfahren bei den Niederschriften identisch sein müsse“ obsolet sind. Insofern korrigiert die Verwaltung der Stadt Aachen die Aussagen ihres Fachbereichsleiters Rolf Frankenberger (FB 56), die er in der Sitzung des Integrationsrates vom 31.08.2022 im öffentlichen Teil der Sitzung abgegeben hat.